

Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Kooperation, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Vorschläge der allgemeinen Tagung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet und die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zustandekommen zu lassen;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* dafür, daß er die Initiative ergriffen und am 15. Februar 1996 auf hoher Ebene ein Treffen der Regional- und sonstigen zwischenstaatlichen

Organisationen veranstaltet hat, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Koordinierung der Tätigkeit der beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

51/19. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der

Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/18 vom 27. November 1995 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs³⁶;

4. *verweist* auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone für Frieden und Zusammenarbeit in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der Vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³⁸ und den Abschluß des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)³⁹;

7. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Regierung Angolas um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁴⁰, bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die bei der vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka aufgetretenen Verzögerungen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, unverzüglich die Aufgaben zu erfüllen, die in dem vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Benehmen mit den drei Beobachterstaaten formulierten "Vermittlungsdokument" aufgeführt werden und in der Resolution 1075 (1996) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 1996 enthalten sind;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas und der Wiederansiedlung der Vertriebenen behilflich zu sein,

rasch zu erfüllen, und betont, wie wichtig diese Hilfe zu diesem Zeitpunkt für die Konsolidierung der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte ist;

10. *begrüßt* das Ergebnis des Gipfeltreffens des Neuner-Ausschusses der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft für Liberia, durch das die Gültigkeit des Übereinkommens von Abuja⁴¹ erneut bestätigt wurde und das unter anderem die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia bis zum 30. Mai 1997 vorsieht;

11. *würdigt und ermutigt* Nigeria in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Neuner-Ausschusses sowie alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, sich weiterhin konstruktiv um Frieden in Liberia zu bemühen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der neuen Vorsitzenden des Staatsrates der Liberianischen Nationalen Übergangsregierung zu unterstützen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴² geschützt werden;

14. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

17. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

³⁶ A/51/458.

³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³⁹ Siehe A/50/426.

⁴⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1995/1441.

⁴¹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

⁴² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.